

**Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung
zum Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“ in Medebach**



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2020

Auftraggeber: Andreas Schmidt
Hasenkammer 4
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 933

Stand: Juni 2020

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	2
2	Rechtlicher Hintergrund	5
3	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	7
	3.1 Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht	8
4	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	10
	4.1 Wirkungsprognose	10
	4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen	11
5	Darstellung von Summationseffekten	16
6	Zusammenfassung	18
7	Literatur	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grün schraffiert) und FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (rot schraffiert) (Kartengrundlage Geobasis NRW 2019).....	3
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (grün schraffiert) (Kartengrundlage Geobasis NRW 2019).....	3
Abbildung 3:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 (ChristophHesseArchitekten & Büro Böhmer 2020b, Stand: 18.03.2020).....	4
Abbildung 4:	Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kiel 2019).....	5
Abbildung 5:	Neuntöter Männchen am Weidezaun entlang des Grabens	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter	12
Tabelle 2:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger	13
Tabelle 3:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan.....	14
Tabelle 4:	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Grauspecht	15
Tabelle 5:	Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen	17

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung (VS-VP) zum Bauleitplanverfahren zur nachhaltigen Standortsicherung und Erweiterung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“. Die Planung sieht die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 vor. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 4,3 ha (Änderungsbereich ca. 1,2 ha), von denen 2,4 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) liegen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Medebach (Abbildung 1). Für den Bereich des bestehenden Ferienhofes „Hasenkammer“ liegt seit 2007 bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ vor. Im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach wurde dieser Bereich zudem als „Sondergebietsfläche Campingplatz und Landwirtschaftlicher Ferienhof“ festgeschrieben. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Ferienhofes zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ notwendig. Der bestehende Bebauungsplan wurde in die Gesamtkonzeption miteinbezogen, sodass dieser räumlich und strukturell neuorganisiert werden kann und insgesamt eine einheitliche bauplanungsrechtliche Vorgabe für das Gebiet entsteht (Abbildung 2).

Der Bebauungsplan Nr. 40 ist in vier Teilgebietsflächen untergliedert (Abbildung 3). Das Teilgebiet SO – 1 Ferienwohnungen/-zimmer, Appartements, Suiten sieht zentrale Versorgungseinrichtungen, Service- und Verwaltungsgebäude, Spiel- und Sportangebote für Ferien auf dem Bauernhof vor. Im Teilgebiet SO – 2 sind ein Camping- und Zeltplatz sowie Pod-Häuschen etc. mit zwei zentralen Versorgungseinrichtungen sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen Indoor/Outdoor geplant. Innerhalb der Sondergebietsfläche – 3 sollen Wohnmobil- und Campingplätze mit einer zentralen Versorgungseinrichtung errichtet werden. Die Teilfläche SO – 4 wird als Sondergebiet für Elektrizität und Abfalleinrichtungen festgesetzt.

Eine genauere Beschreibung des Bebauungsplans und der zulässigen Nutzungen ist der Begründung zu entnehmen (BÜRO BÖHMER 2020a).

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindtfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ (DE-4817-304) liegt mit einer Entfernung von ca. 1.500 Metern außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens. Aufgrund dieses Abstandes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsame Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden (vgl. KIEL 2015). Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

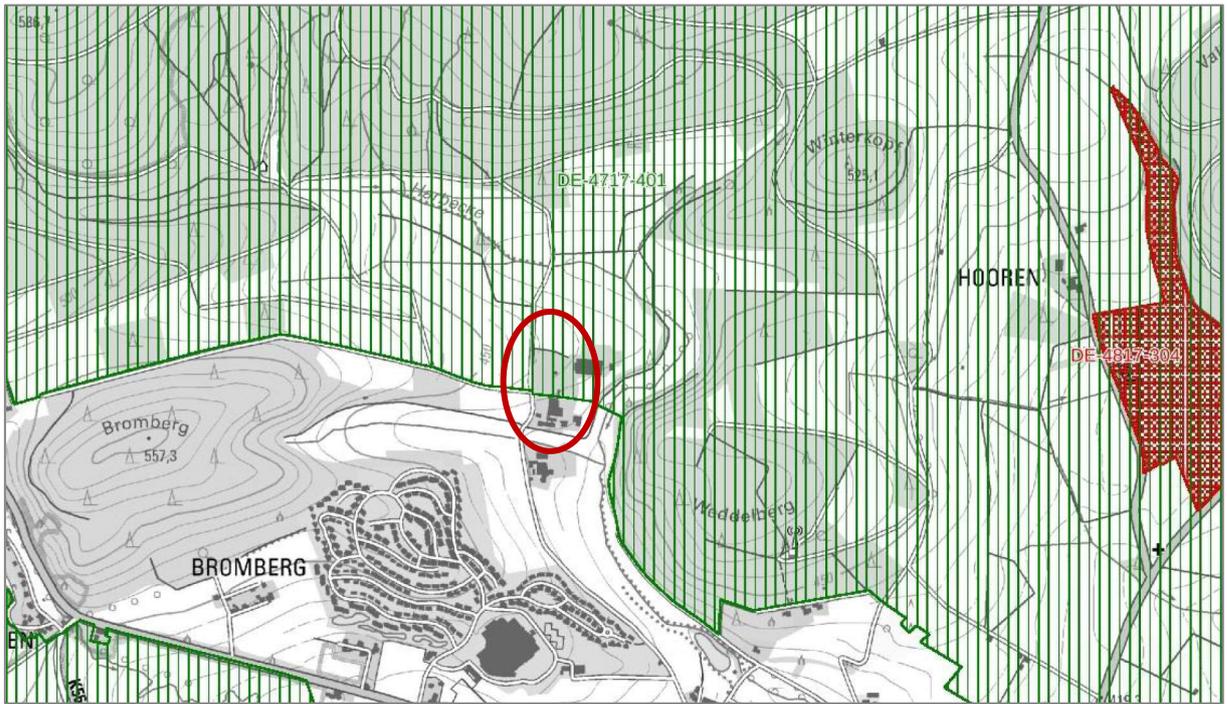


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (grün schraffiert) und FFH-Gebiet Waldreservat Glindfeld-Orketal (rot schraffiert) (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (grün schraffiert) (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 (CHRISTOPHESSE ARCHITEKTEN & BÜRO BÖHMER 2020b, Stand: 18.03.2020).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung (VS-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH/Vs-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der VS-Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte (Abbildung 4).

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Prüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 4).

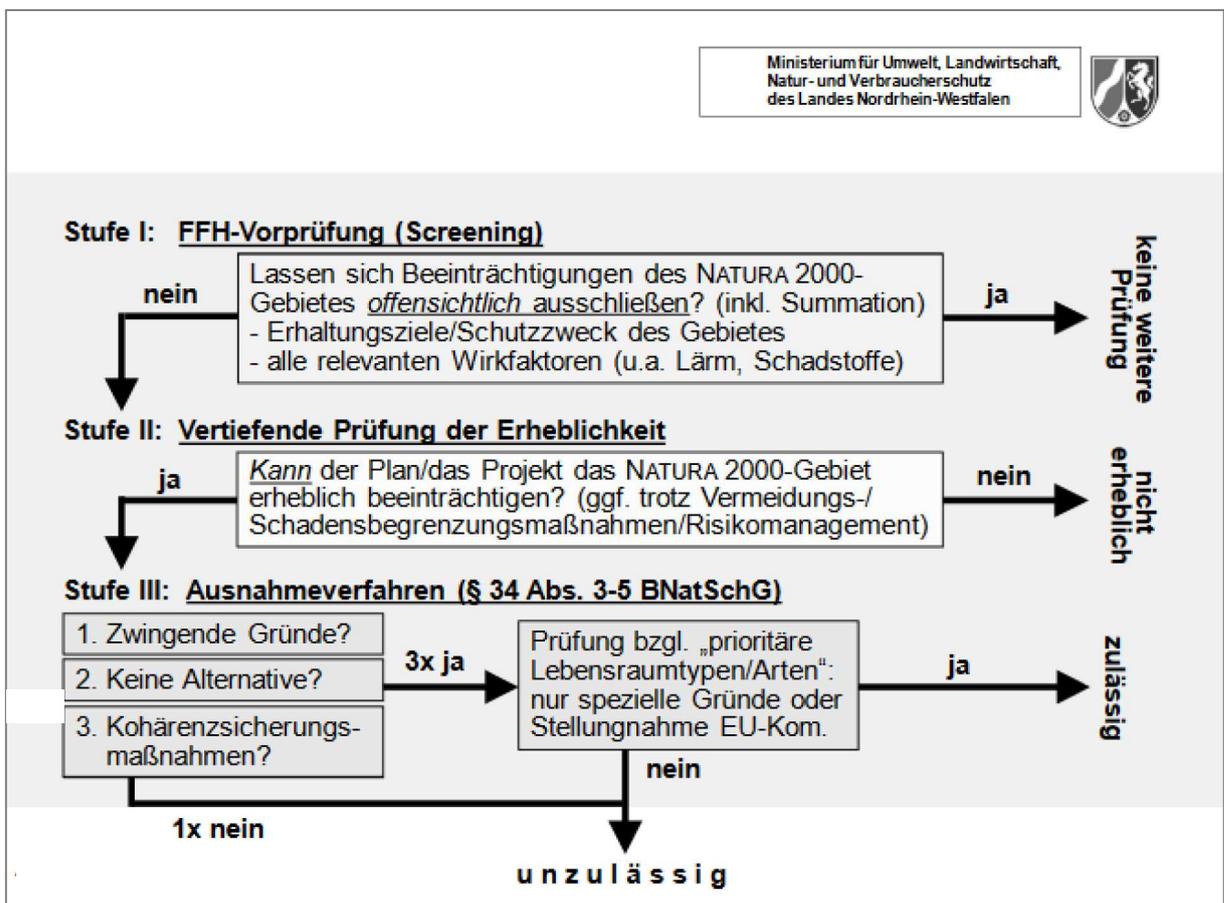


Abbildung 4: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH- und VS-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

Um die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes natur- schutzfachlich und naturschutzrechtlich beurteilen zu können, wurden Fachkonventionsvor- schläge innerhalb eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens durch LAMBRECHT et al. (2004) ermittelt. Diese wurden durch die Fachkonventionen in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) substituiert (BfN o.J.). Ausgangspunkt der Fachkonventions- vorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Bestandteilen durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Als Orientierungsrahmen für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme wurde im Weiteren ein differenzierter methodischer Ansatz mit mehreren Kriterien bzw. Bedingungen entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ ge- ringfügige und fachlicherseits ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beein- trächtigungen eingestuft werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit wurden zum einen qua- litativ-funktionale Aspekte sowie quantitative Kriterien zu Flächen- und Bestandsgrößen her- angezogen. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraumspezifisch abgeleitete Orientierungs- werte zu einem „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Ori- entierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen einge- führt, letzterer zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen. Die Werte stüt- zen sich v. a. auf ökologische und naturschutzfachliche Parameter und Eigenschaften der ver- schiedenen Lebensraumtypen und Arten sowie auf umfangreiche Auswertungen der deut- schen Natura 2000-Gebietskulisse und der fachwissenschaftlichen Literatur zu Raumanprü- chen / Aktionsräumen der Arten und ihrer Populationen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH- und VS-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

3.1 Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2019a) beschreibt das 13.849 ha große VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturlandschaft markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenne der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwingelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die größeren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und

Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).“

Schutzzweck

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünflächen und altholz-, totholz- und strukturreichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von (*Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie*):

- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine ()
- Sperlingskauz (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)

4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

4.1 Wirkungsprognose

Das Vorhaben sieht die 33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 in der Gemeinde Medebach vor. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Entwicklung und Erweiterung des Campingplatzes sowie Stellplätze für Wohnmobile. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,2 ha, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ darstellen:

- Direkter Flächenentzug von Grünland durch Umnutzung und Versiegelung.
- Veränderung der Habitatstruktur und Umnutzung von Grünlandhabitaten.
- Barriere- oder Fallenwirkungen und Individuenverluste durch Bautätigkeiten, Baufeldräumung sowie Kollisionen an Gebäuden und Verkehrsmitteln.
- Nichtstoffliche Einwirkungen insbesondere durch Lärm- und Lichtemissionen durch Bautätigkeiten und ein erhöhtes touristisches Aufkommen.

4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind 16 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurden im Zeitraum Ende Februar bis Anfang Juli 2018 sechs Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet sowie in einem Wirkraum von 300 m vorkommenden Brutvögel durchgeführt. Weiterhin wurden Daten des Fachinformationssystem @LINFOS ausgewertet. Aufgrund der Kartiererergebnisse können ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung für die folgenden zwölf Arten ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Heidelerche, Wespenbussard, Braun- und Schwarzkehlchen.

Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die vorkommenden Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Der Neuntöter kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Im Untersuchungszeitraum brütete der Neuntöter ca. 400 m nordöstlich des Plangebietes. Es konnte ein Paar mit mind. zwei flüggen Jungvögeln beobachtet werden. Diese hielten sich insbesondere entlang der alten Weidezäune und der Gebüsche entlang des sich im Nordosten befindenden Grabens auf (vgl. Abbildung 5). Das Vorkommen liegt in einer Entfernung von 400 m zum Vorhaben. Direkte Beeinträchtigungen (Bautätigkeiten) können ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: Neuntöter Männchen am Weidezaun entlang des Grabens

In der Tabelle 4 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Neuntöter aufgeführt und bewertet.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche teilweise überbaut bzw. umgenutzt. Diese liegt jedoch außerhalb des Aktionsraumes des Neuntöters. Aufgrund der intensiven Nutzung eines Großteils der im Gebiet liegenden Grünländer sind geeignete Nahrungsflächen für den Neuntöter nur begrenzt vorhanden.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.	Die Nutzung der Grünländer erfolgt intensiv. Ungelenkte Sukzessionsflächen sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt, die aufgrund der intensiven Nutzung nur eine geringe Eignung als Nahrungsfläche für den Neuntöter aufweist. Diese Fläche steht einer Extensivierung jedoch nicht mehr zur Verfügung.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).	Die Erweiterung des Campingplatzes geht mit einer Erhöhung des Besucheraufkommens einher. Das Plangebiet liegt mit etwa 400 m in einem ausreichend großem Abstand zum Vorkommen des Neuntöters, sodass erhebliche Störungen durch Lärm- oder Lichtemissionen ausgeschlossen werden können. Durch freilaufende Hunde können erhebliche Störungen an den Brutplätzen entstehen. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW sind Hunde während der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli anzuleinen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Neuntöter durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger

Der Raubwürger kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sowohl als Brutvogel als auch als Wintergast vor. Aktuelle Brutvorkommen des Raubwürgers sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Allerdings ist dort ein Winterrevier abgegrenzt, welches regelmäßig besetzt ist (vgl. @LINFOS 2018). Die aktuellste Winterbeobachtung eines Raubwürgers stammt aus dem Jahr 2016 (mündliche Mitteilung VNV 2018).

In der Tabelle 2 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Raubwürger aufgeführt und bewertet.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Raubwürger

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche teilweise überbaut bzw. umgenutzt. Dadurch geht ein Teil einer potentiell im Winterrevier genutzten Nahrungsfläche verloren. Dadurch, dass die Fläche unmittelbar an die bestehende Nutzung angrenzt und im Vergleich zu den weiterhin bestehenden Grünlandflächen klein ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Raubwürger zu erwarten.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.	Die Nutzung der Grünländer in der Umgebung des Plangebietes erfolgt intensiv. Ungelenkte Sukzessionsflächen sind nicht vorhanden.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt. Diese Fläche ist im Vergleich zu den weiterhin bestehenden Grünlandflächen klein, steht einer Extensivierung jedoch zukünftig nicht mehr zur Verfügung.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Aktuelle Brutvorkommen von Raubwürgern in der Umgebung des Plangebietes sind nicht bekannt (vgl. LANUV 2019b).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Raubwürger durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan

Der Rotmilan kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Begehungen wurden keine Horstbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Niststandorte befinden sich knapp 500 m östlich sowie ca. 1 km nordöstlich sowie westlich des Plangebietes (vgl. LANUV NRW 2019b).

In der Tabelle 3 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Rotmilan aufgeführt und bewertet.

Tabelle 3: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen. Es wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt.
Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen)	Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Zerschneidung der besiedelten Lebensräume.
Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt. Die Grünlandflächen in der Umgebung des Plangebietes werden von einem Brutpaar des Rotmilans als Nahrungsflächen genutzt. Als Orientierungswert von direktem Flächenentzug zur Bewertung der Erheblichkeit wird für den Rotmilan der Wert von 10 ha angegeben. Die umgenutzte Fläche liegt deutlich unterhalb dieses Wertes. Es bleiben ausreichend Grünlandflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung erhalten.
Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horstbäume des Rotmilans festgestellt werden. Regelmäßig genutzte Brutplätze befinden sich östlich sowie westlich des Vorhabengebietes (vgl. LANUV NRW 2019b). Der störungsarme Bereich von bis zu 300 um den Horst wird nicht beeinträchtigt (vgl. LANUV NRW 2019d).
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).	Regelmäßig genutzte Brutplätze befinden sich östlich sowie westlich des Vorhabengebietes (vgl. LANUV 2019b). Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes touristisches Aufkommen sind nicht zu erwarten.
Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.	Unerheblich.
Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).	Unerheblich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Grauspecht

Der Grauspecht kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Vorkommen des Grauspechts liegen ca. 500 m östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes und stammen aus den Jahren 2001 und 2007 (LANUV NRW 2019b). Vereinzelt Rufe konnten zwar während der Begehungen vernommen werden, diese lagen jedoch deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

In der Tabelle 4 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Grauspecht aufgeführt und bewertet.

Tabelle 4: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Grauspecht

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen.
Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau)	Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu einer Zerschneidung geeigneter Waldgebiete.
Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.	Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Grünlandflächen überbaut. Diese liegen außerhalb der durch den Grauspecht genutzten Nahrungsflächen.
Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Unerheblich.
Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Brutplätze liegen innerhalb von Waldgebieten östlich bzw. nordöstlich des Vorhabens (vgl. LANUV NRW 2019b). Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes touristisches Aufkommen sind nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen für den Grauspecht durch das geplante Vorhaben erkennbar.

5 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2019c). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt. Dabei handelt es sich um baurechtliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Zum einen wurde eine Biogasanlage im Osten der Gemeinde Medebach errichtet, welche in ca. 2 km Entfernung zum Vorhaben liegt. Dabei wurden ca. 1,25 ha Grünland innerhalb des VSG überbaut. Im Vorgriff auf den Bau der Biogasanlage sind innerhalb des VSG 15,38 ha Grünland (0,25 % der Grünlandkulisse im VSG) umgebrochen worden. Zum anderen wurde ein Legehennenstall mit Freilandhaltung südlich des Medebacher Ortsteils Berge errichtet. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt ca. 5,7 km. Die Flächenbeanspruchung im VSG beträgt ca. 1,4 ha.

Im vom LANUV NRW (2019c) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) wurden diese beiden Vorhaben angegeben, die in der Tabelle 5 aufgeführt sind.

Tabelle 5: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht: Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2019c).

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
VP-4717-401-04607	Landwirtschaft, sonstige Bauvorhaben Bau eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung	Innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4717-401-04644	Energie Biogasanlage Bau einer Biogasanlage	innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Als Wirkfaktoren der beiden Vorhaben wurde zum einen „Sonstige“ unter Angabe von Verlust von Dauergrünland sowie „Überbauung / Versiegelung“ als direkter Flächenverlust angegeben. Diese Faktoren wirkten auf die Arten Neuntöter, Rotmilan und Wespenbussard. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden jedoch nicht festgestellt.

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Plangebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Die Summation des Flächenverlustes aller bekannten Projekte ergibt einen Grünlandverlust von ca. 17,83 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes. Insgesamt wird von einem Grünlandbestand von ca. 6.093 ha im gesamten VSG „Medebacher Bucht“ ausgegangen. Daraus resultiert ein Gesamtgrünlandverlust von ~ 0,29 %. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) definieren einen „quantitativ-relativen Flächenverlust“ oder auch das „1 %- Kriterium“. Dieser Wert besagt, dass der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumes bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet sein darf. Das 1 %- Kriterium bleibt somit sowohl für die Teillebensräume als auch für den gesamten Grünlandverlust im Vogelschutzgebiet unterschritten.

Summationseffekte mit anderen Projekten konnten nicht festgestellt werden.

6 Zusammenfassung

Das vorliegende Bauleitplanverfahren hat die nachhaltige Standortsicherung und Erweiterung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“ zum Ziel. Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Medebach. Geplant sind die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes sowie die Erweiterung um Wohnmobilstellplätze nördlich der bestehenden Anlage.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 4,3 ha (Änderungsbereich ca. 1,2 ha), von denen 2,4 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) liegen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einer Umnutzung sowie einer Teilversiegelung eines Teilbereiches einer Grünlandfläche. Anhand der Geländeerfassungen im Frühjahr/Sommer 2018 kann eine Beeinträchtigung eines Großteils der Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie, die für das VSG „Medebacher Bucht“ gemeldet sind, ausgeschlossen werden. In der vorliegenden VS-Verträglichkeitsprüfung werden die Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht betrachtet. Im Rahmen der VS-Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann.

Aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche, der Tatsache, dass diese unmittelbar an die bestehenden Nutzungen anschließt sowie der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht ausgeschlossen werden.

Summationseffekte mit anderen bekannten Vorhaben im VSG „Medebacher Bucht“ können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VSG „Medebacher Bucht“ ausgelöst.

Aufgestellt, Soest, im Juni 2020



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U. & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur u. Landschaft 74. Jg., H. 11: 463-472.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o.J.): FFH Verträglichkeitsprüfung. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>; zuletzt abgerufen am 09.06.2020.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o.J.): FFH-VP-Info. Online unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>; zuletzt abgerufen am 09.06.2020.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BÜRO BÖHMER (2020a): Hansestadt Medebach. Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach.
- CHRISTOPHHESSEARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER (2020b): Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“. Stand: 18.03.2020.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. –FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. Von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-401>; zuletzt abgerufen am 08.06.2020.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; zuletzt abgerufen am 09.06.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019c): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4717-401>; zuletzt abgerufen am 09.06.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2019d): Geschützte Arten NRW. Planungsrelevante Arten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>; zuletzt abgerufen am 09.06.2020.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).